



Übersicht Kartellrecht

NACH LEHRBUCH VON PROF. DR. JOCHEN GLÖCKNER, LL.M.
DAVID SOEHNER

Farbreihenfolge der Ebenen:



- 1.
- 2.
- 3.

Wettbewerb und Wettbewerbsschutz		Eigene Notizen
Begriffe		
<p>Begriff Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unvollständig, weil Kartelle im deutschen Sprachgebrauch lediglich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern sind → Das GWB erfasst allerdings auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die sich an unterschiedliche Abnehmerkreise wenden, ebenso wie Beschränkungen des Wettbewerbs durch den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen → Auch wenn der Begriff „Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ genauer ist, hat sich der Begriff „Kartellrecht“ letztlich durchgesetzt 	
<p>Begriff Wettbewerbsrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wettbewerbsrecht umfasste ursprünglich im deutschsprachigen Rechtsraum allein den Inbegriff der Normen, die den Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs bezwecken → Damit wurde der Begriff als Gegensatz zum Kartellrecht verstanden - Die Entwicklung ging aufgrund der Europäisierung des Kartellrechts jedoch dahin, dass Wettbewerbsrecht synonym mit 	

	<p>Kartellrecht verwendet wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Deshalb wurde das Lauterkeitsrecht mit der Zeit auch als Wettbewerbsrecht im engeren Sinne oder als Lauterkeitsrecht bezeichnet ➔ Liest man heute in Aufsätzen oder Literatur den Begriff „Wettbewerbsrecht“ ist idR noch immer von Lauterkeitsrecht auszugehen 	
<p>Wettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition Wettbewerb - Unterschiede des wirtschaftlichen Wettbewerbs zum herkömmlichen (kulturellen oder sportlichen) Wettbewerb 	<ul style="list-style-type: none"> - Weite Definition: Streben von zwei oder mehr Personen oder Gruppen nach einem Ziel - Unterschied zu herkömmlichen (kulturellen oder sportlichen) Wettbewerben: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs werden während des Wettbewerbs aufgestellt ➔ Die Angehörigen der Marktgegenseite, um deren Gunst die Marktteilnehmer sich um die Wette bewerben, sind gerade nicht neutral (wie etwa eine Jury), sondern selbst Marktteilnehmer ➔ Parallel- und Austauschprozesse sind untrennbar verknüpft: die Marktentscheidung der Gegenseite als Schiedsrichter ist gleichzeitig Kern des Austauschprozesses (Privatautonomie) und eines Parallelprozesses (Entscheidung des Wettbewerbs) ➔ Der wirtschaftliche Wettbewerb muss jederzeit für neue Entwicklungen von Marktstrukturen, -verhaltensweisen, oder -ergebnissen offenbleiben 	
<p>Horizontale und vertikale Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrede - Horizontal - Vertikal 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrede: Jede Form koordinierten Vorgehens, d.h. insbesondere Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, aber auch die Koordinierung durch Beschlüsse von Verbänden - Horizontal: Abreden zwischen Unternehmen, die auf derselben Wirtschaftsstufe stehen und sich an dieselben Abnehmerkreise wenden 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Vertikal: Abreden zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen und 	
<p>Angebots- und Nachfragewettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relevanz des Nachfragewettbewerbs - Formen des Nachfragewettbewerbs 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachfragewettbewerb: Zunächst geringe Bedeutung, da in der Nachkriegszeit eine Mangelwirtschaft herrschte und die Nachfrageseite somit in einer zu schwachen Position war, um eine Gefahr zu begründen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Seit Stabilisation der Marktlage allerdings nicht mehr der Fall ➔ Gerade bei der Fusionskontrolle von Relevanz - Der Nachfragewettbewerb wird vom Gesetz als Spiegelbild zum Anbieterwettbewerb gesehen - Insbesondere Einkaufskooperationen, die in den Anwendungsbereich der Art. 101 AEUV und § 1 GWB fallen, stellen eine Nachfragemacht da (besonders im Einzelhandel) 	
<p>Entwicklung der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln</p>		
<p>Anfänge der Wettbewerbsregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf nach Kartellrecht - Zu welcher Zeit entstand Gewerbefreiheit ? 	<ul style="list-style-type: none"> - Erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit bedurfte es eines Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die bedingungslose Gewerbefreiheit wurde dadurch beeinträchtigt, dass Praktiken, wie Täuschung der Abnehmer, Nachahmung und Anschwärzung der Konkurrenten ausarteten ➔ Der Wettbewerb wurde so denaturiert ➔ Im Rahmen der Depression 1873 entstanden außerdem zahlreiche Kartelle, die zwar zur Rettung der Wirtschaft gedacht waren, indes schnell offensive Züge annahmen - Die Gewerbefreiheit entstand im Zuge der Hardenberg'schen Reformen in den Jahren ab 1806 	

	<p>→ Ihre Magna Carta erhielt die Gewerbefreiheit jedoch erst 1869 in § 1 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes</p>	
<p>Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst wurde in Deutschland nur der unlautere Wettbewerb bekämpft → Auch kartellrechtliche Problematiken wurde daher teilweise über das Lauterkeitsrecht gelöst (siehe Benrather-Tankstellen-Urteil von 1931) - Dies geschah zunächst aufgrund deliktischer Tatbestände, als diese jedoch nicht mehr ausreichten, wurde 1896 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeführt - Dieses wurde 1909 vom UWG abgelöst, das bis 2004 galt 	
<p>Unterscheidung Lauterkeits- und Kartellrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennungstheorie 1950er-Jahre - Vorfeldthese - Heute hM 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Trennungstheorie:</u> → Das Kartellrecht schützt nur den Wettbewerb als Institution → Dem Lauterkeitsrecht nimmt nur auf die Formen des Wettbewerbskampfes Bezug und ihm ist der Schutz des Wettbewerbsrechts als Institution fremd - <u>Vorfeldthese:</u> → Das Lauterkeitsrecht ist ein Sanktionssystem „im Vorfeld“ der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht - <u>Heute hM:</u> → Schutzobjekt von Lauterkeitsrecht und Kartellrecht ist die Wettbewerbsordnung → Aus Schutzzweckidentität folgt allerdings keine Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3a UWG (Rechtsbruchtatbestand) ➤ Grund: abgeschlossenes Sanktionensystem des Kartellrechts in §§ 33 ff. GWB darf dadurch nicht unterlaufen werden 	
<p>Entstehung der deutschen Vorschriften zur</p>		

Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen		
<p>Bis 1923</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf die Gefahren, die von einer ausnahmslosen Gewerbefreiheit ausging - Begründung des Reichsgerichts und des Bayerischen Obersten Gerichts zur Zulässigkeit von Kartellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der deutsche Gesetzgeber reagierte langsam auf die Gefahren der Selbstaufhebung des Wettbewerbs <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zunächst reagierten nur die Einzelstaaten mit eigenen Vorschriften zum Schutz vor wettbewerbswidrigen Absprachen - Nach der Reichsgründung 1891 wurde eine Kartelldebatte im Deutschen Reichstag eingeführt - Das deutsche Reichsgericht und das Bayerische Oberste Gericht sprachen sich für die Wirksamkeit von kartellrechtlichen Absprachen aus <ul style="list-style-type: none"> ➔ Argument 1: Es verstößt nicht gegen die Gewerbefreiheit, wenn sich Gewerbsgenossen zum Schutz vor Entwertung des Gewerbebezugs zusammenschließen ➔ Argument 2: Der Staat selbst führt Handelszölle ein, um die Steigerung der Preise einiger Produkte zu bewirken, also kann es nicht schlechthin dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufen, wenn Private dasselbe machen - Erst im Jahr 1912 schlug die Meinung der Wissenschaft zum Nachteil der Kartelle um 	
<p>1923-1945</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerichtliche Einstellung zu Kartellen - Deutschland als Land der Kartelle - Einführung des Zwangskartellgesetzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Trotz gegenteiliger Ansicht der Wissenschaft, blieb die Ansicht der Gerichte in Bezug auf Kartelle positiv bis 1945 - Es gab ab 1923 jedoch eine Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Diese Kartellordnung war jedoch weitgehend wirkungslos, weil sie lediglich eine Registrierungspflicht von Kartellen vorsah ➔ Deutschland wurde zu dieser Zeit als „das klassische Land der Kartelle“ bezeichnet ➔ 1933 wurde außerdem ein Zwangskartellgesetz verabschiedet, 	

	wodurch der Reichswirtschaftsminister befähigt wurde, Wirtschaftsverbände zu gründen, die von einem Unternehmen geführt wurden und somit eine einfachere Einwirkungsmöglichkeit durch den Staat gegeben wurde	
1945-1958	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem zweiten Weltkrieg änderten sich die Verhältnisse - Die von den Alliierten aufgelegte Dezentralisierung der Wirtschaft sah unter anderem vor, dass über Jahrzehnte gewachsene Kartelle aufgelöst wurden oder nicht wieder neugegründet wurden - Außerdem setzte sich die Idee des freien Wettbewerbs nach amerikanischem Vorbild durch - Die Freiburger Schule aus der Vorkriegszeit bemühte sich um ein neues Konzept des Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Josten-Entwurf und Dekartellisierungsgesetz der Alliierten bildeten den Ursprung des deutschen Kartellrechts 	
1958-1997	<ul style="list-style-type: none"> - 2. – 5. GWB-Novelle: Einführung der Fusionskontrolle und Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen 	
1998-2016	<ul style="list-style-type: none"> - 6. GWB-Novelle: Europäisierung des GWB <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Strukturelle Anpassung an das materielle EG-Kartellrecht ➤ Insbesondere: Änderung der Missbrauchsaufsicht in ein dem europäischen Recht entsprechendes Missbrauchsverbot ➤ Vollständige Neunummerierung - 7. GWB-Novelle (Juli 2005) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung der Vorschriften über Abreden an das Gemeinschaftsrecht ➤ Und damit Aufgabe der Trennung im 	

	<p>Gesetz zwischen horizontalen und vertikalen Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8. GWB-Novelle (Juni 2013) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Entwicklungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anpassung der Zusammenschlusskontrolle an das EG-Recht ➤ Anhebung der Einzelmarktbeherrschungsvermutung von 1/3 auf 40 % 	
<p>2017-2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte im Zentrum der Gesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Enforcement: Entwicklung der Kartellrechtsdurchsetzung ➔ Digitalisierung: Reaktion auf das Entstehen und Wachsen übermächtiger IT-Unternehmen - 9. GWB-Novelle (Juni 2017) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Umsetzung der Richtlinie über Schadensersatzklagen ➔ Beseitigung der „Wurstlücke“ (Umgehung von Bußgeldern durch Umstrukturierung) in Angleichung an die VO 1/2003 durch die Änderung der §§ 81 ff. GWB ➔ Verbraucherschutzrecht als neues Aufgabenfeld für das BKartA, das durch Sektoruntersuchung § 32e V GWB durchgesetzt wird - 10. GWB-Novelle <ul style="list-style-type: none"> ➔ Insb. Umsetzung der ECN+-RL, die Erneuerungen für die behördliche Durchsetzung brachte ➔ Außerdem „GWB-Digitalisierungsgesetz“ mit neuen Vorschriften zur Beherrschung von Digitalriesen, etwa § 19a GWB 	
<p>Entstehung europäischer Vorschriften gegen Wettbewerbs-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmals 1952 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ➔ Allgemeines Kartellverbot und Fusionsverbot (Ende 2002) 	

beschränkungen

- **1957: Allgemeine Vorschriften:**
 - Zunächst **Art. 85**
(wettbewerbsbeschränkende Abreden),
86 (missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung) **EWGV**
 - Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV)
 - Außerdem **Art. 87**: Ermächtigung der Kommission,
Gruppenfreistellungsordnungen zu erlassen (heute Art. 103 AEUV)
 - Fällt eine (insb. vertikale) Abrede hierunter, ist sie vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden ausgenommen

- **1989**: Erlass der Fusionskontrollverordnung

- **2004**: Abschaffung eines **Freistellungsmonopols** der Kommission
 - Davor konnten Kartelle wirksam bestehen, obwohl sie gegen die Art. 85 ff. EWGV verstießen, allerdings nur, wenn die Kommission sie freistellte
 - Da dies für die Kommission zu viel Arbeit war, wurde diese Regelung abgeschafft und die Unternehmen müssen seitdem selbst einschätzen, ob sie gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen oder nicht
 - Art. 81 III EG (heute Art. 101 III AEUV) ist seit diesem Zeitpunkt also eine **Legalausnahme**

- **2014**: Intensivierung der privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts durch die Verabschiedung der **RL über Schadensersatzklagen aus Kartellrechtsverletzungen**

- **Derzeitige Überlegungen:**
 - Anpassung der Aufgreifschwelle in der FKVO nach deutschem Vorbild
 - Erfassung von Killer-Acquisitions, bei denen Digitalriesen Start-Ups kaufen

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Einführung einer Ministererlaubnis, um gegenüber China und USA konkurrenzfähig zu bleiben - Im Gesetzgebungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Neue Vertikal-GVO und Vertikalleitlinien, um den Herausforderungen der Digitalökonomie gerecht zu werden ➔ „Digital Markets Act“ 	
Überblick über die Strukturen des geltenden europäischen und deutschen Kartellrechts		
Beziehung des deutschen und des europäischen Kartellrechts	<ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland gilt sowohl das deutsche als auch das europäische Kartellrecht (parallele Anwendung) - Es handelt sich um zwei eng verbundene, doch konstruktiv getrennte Regelungsregime - Die kartellrechtlichen Grundtatbestände ähneln sich stark 	
Strukturen des EU-Kartellrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Materielle Wettbewerbsregeln = Art. 101-103 AEUV <ul style="list-style-type: none"> ➢ Ergänzung durch Art. 106 AEUV (Regelung für öffentliche und privilegierte Unternehmen) ➔ Fusionskontrolle = FKVO ➔ RGL für behördliche Durchsetzung = VO 1/2003 - Bereichsausnahme für Landwirtschaft: Art. 42 ff. AEUV <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wichtig: eigenständiges sektorspezifisches Wettbewerbsrecht - Horizontale und vertikale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Unterscheidung in Art. 101 I AEUV; verboten werden schlicht alle 	

	<p>wettbewerbsbeschränkenden Abreden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Aber: Berücksichtigung bei der Rechtfertigung in Art. 101 III AEUV (lesen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es müssen zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen ➤ Anerkannt ist dabei, dass eine Rechtfertigung bei vertikalen Abreden leichter möglich ist ➤ Daher hat die Kommission auch in erster Linie die Vertikal-GVO erlassen, bei der vertikale Abreden unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt werden <p>- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Im Unterschied zu Art. 101 AEUV wird in Art. 102 AEUV einseitiges Verhalten sanktioniert ➔ Erforderlich ist jedoch eine marktbeherrschende Stellung 	
<p>Struktur der an Unternehmen gerichteten Wettbewerbsbeschränkungen im GWB</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Horizontale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ § 1 GWB = generelles Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden ➔ § 2 GWB = Freistellung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gleiches Prinzip wie in Art. 101 III AEUV ➔ Anders als im EU-Recht: Vorschrift für Mittelstandskartelle in § 3 GWB ➔ Bereichsausnahmen: Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Presse (§§ 28-31b ff. GWB) - Vertikale Abreden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Seit 7. GWB-Novelle (s.o.) auch von § 1 GWB erfasst ➔ Dass diese weniger gefährlich sind, kommt auch hier in den Freistellungsmöglichkeiten zur Geltung - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wesentliche Unterschiede zum EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermutungsregelungen für das Vorliegen einer marktbeherrschenden 	

	<p>Stellung nach § 18 IV, VI GWB</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Relative Marktmacht in § 20 GWB: hiernach reicht schon aus, dass ein Unternehmen nur im Verhältnis zum Vertragspartner eine überragende Stellung auf dem Markt innehat (nicht bei Betrachtung des ganzen Markts) ➔ Verkauf unter Einkaufspreis nach § 20 III Nr. 2 GWB erfasst <p>- Zusammenschlusskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zweck: wirtschaftspolitische und gesellschaftspolitische Kontrolle von Zusammenschlüssen ➤ Verhinderung der Gefährdung des Wettbewerbs durch Zusammenschlüsse ➔ Voraussetzung für Zusammenschluss: Genehmigung durch BKartA ➔ Besonderheit im deutschen Recht: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit der Ministererlaubnis nach § 42 GWB ➔ Anderweitige Zusammenschlusskontrolle: Kontrolle von Zusammenschlüssen bei privaten Rundfunkunternehmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 29 RStV 	
<p>Verhältnis zwischen Europäischem und mitgliedstaatlichem Kartellrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Zweischränkentheorie <ul style="list-style-type: none"> ➔ EU-Recht und nationales Recht sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar ➤ Eine Verdrängung findet nicht statt ➤ Begründung: nationales und EU-Kartellrecht haben unterschiedliche Schutzbereiche - Vorrang des Europäischen Kartellrechts <ul style="list-style-type: none"> ➔ Da es nach der Zweischränkentheorie zu unterschiedlichen Verfahren mit unterschiedlichem Ausgang kommen kann, wird dieser Normenkonflikt mit einem Vorrang des Europäischen Kartellrechts gelöst ➤ Dies gilt sowohl, wenn es sich etwa um die gleiche Absprache handelt als auch, wenn nach EU-Recht durch VO 	

oder Einzelentscheidung der Kommission eine **Freistellung** eines Unternehmens vorliegt

→ Bei **Konfliktsituationen** sollen die nationalen Gerichte also mit Unionsrecht unvereinbare Vorschriften des nationalen Rechts **unangewendet** lassen

- **Gemeinschaftstreue, Art. 4 III EUV**

→ Hieraus folgte die Pflicht für die nationalen Wettbewerbsbehörden, Normkonflikte vorzubeugen und bei Eintritt für Abhilfe zu sorgen

→ Während des Verfahrens innerhalb einer deutschen Behörde muss also beachtet werden, ob die Kommission über denselben Gegenstand entscheiden wird

➤ Stimmen die Ergebnisse voraussichtlich nicht überein, muss die deutsche Behörde, um dies zu verhindern geeignete Maßnahmen treffen (insb. Aussetzung bis zur Entscheidung der Kommission)

➤ Liegen letztlich doch unterschiedliche Abschlussentscheidungen vor, muss die deutsche Behörde dafür einstehen

→ Dieser Grundsatz **galt auch für die mitgliedstaatlichen Gerichte**

➤ Insbesondere ist die Kommission nicht an Entscheidungen der nationalen Gerichte gebunden und kann daher auch nach einem entsprechenden Urteil anders entscheiden

- **Seit Geltung der VO 1/2003**

→ Mit Einführung der VO 1/2003 wurde das Verhältnis konkret geregelt

→ Die **Zweischrankentheorie** gilt noch immer (Art. 3 I VO 1/2003)

→ **Aber:** Gem. Art. 3 II VO 1/2003 ist es **untersagt**, dass durch nationales Recht verboten, was keine Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 I AEUV darstellt oder nach Art. 101 III AEUV freigestellt ist

→ **Damit:** Starke Einschränkung der Zweischrankentheorie

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das EU-Kartellrecht stellt nicht mehr den Mindestschutz im Kartellrecht dar, sondern gibt bei Abreden zugleich den Maximalstandard vor (anders bei einseitigem Verhalten, Art. 3 II 2 VO Nr. 1!) 	
Schutzzwecke des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen		
Individualrechtlich begründete Schutzzwecke		
Kartellrecht - Bloßer Schutz des Allgemeininteresses oder auch Individualschutz? <ul style="list-style-type: none"> - Trennungstheorie - Heute hM 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz gegen Beeinträchtigungen wurde früher allein auf lauterkeitsrechtlicher Grundlage gewährt (siehe Benrather-Tankstellen-Urteil) - Es wurde jedoch immer wieder die Frage gestellt, ob durch das Kartellrecht nicht allein das Allgemeininteresse am funktionsfähigen Wettbewerb geschützt werden soll oder ob auch die Individualinteressen der Wettbewerbsteilnehmer geschützt werden - Die Trennungstheorie spricht gegen einen Schutz von einerseits Individualinteresse und andererseits dem Allgemeininteresse (Kartellrecht schützt danach nur die Institution Wettbewerb) - Ursprünglich wurde vor allem angenommen, es handele sich bei § 1 GWB a.F. nicht um ein Schutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> ➔ Später wurde die Frage nach der Schutzgesetzqualität nicht mehr generell, sondern anhand des Falles beurteilt - Heute hM: Kartellrecht dient auch Individualinteressen (vgl. §§ 33 ff. GWB). Durch die Gewährung individueller Ansprüche wird aber nicht allein dem Individualinteresse, sondern zugleich dem Allgemeininteresse an funktionsfähigem 	

	<p>Wettbewerb Rechnung getragen → Daher ist heute von einer Parallelität und wechselseitigen Verknüpfung der Schutzgüter die Rede</p>	
<p>Allgemeininteresse am Wettbewerb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Militärstrategische oder -politische Ziele - Staatspolitische Ziele - Wirtschaftspolitische Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> - Militärstrategische Ziele: Im Potsdamer Abkommen war das politische Ziel der Dezentralisierung der deutschen Wirtschaft gedacht, die in ihrer zentralisierten Form als Bedrohung angesehen wurde - Staatspolitische Ziele: Das Kartellrecht dient als Steuerung der gesellschaftlichen Machtverteilung <ul style="list-style-type: none"> → Ein großes Kartell hat so viel Macht, dass Macht schließlich nicht mehr vom Volk ausgeht (so Justice <i>Douglas</i> zum Zweck des US-amerikanischen Sherman-Act) - Wirtschaftspolitische Ziele: <ul style="list-style-type: none"> → Kontrolle bzw. Verhinderung von staatlich finanzierten oder unterstützten Champions <ul style="list-style-type: none"> ➤ Problem: Solche staatlichen Investitionen gehen zulasten anderer Wettbewerber ➤ Vorteile: besonders wichtige Güter können langfristig gewährleistet werden (etwa Energieversorgung) und Möglichkeit besonders große finanzielle Mittel aufzubringen, die in einigen Bereichen für die Forschung notwendig sind (zB Airbus) → Geschwindigkeit durch Wettbewerb → Mittelstandsschutz → Wettbewerbspolitische Ziele <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der Innovationsfunktion ➤ Schutz vor ineffizientem Mitteleinsatz zur Erlangung und zur Verteidigung von Monopolsituationen 	
<p>Ökonomische Wettbewerbsbegriff und Wettbewerbspolitik</p>		
<p>Wettbewerbsrecht und</p>		

Wettbewerbstheorie		
<p>Entwicklungen der Wettbewerbstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welcher ökonomischen Disziplin werden die verschiedenen Wettbewerbstheorien zugeordnet? - Welche Fragen sollen mit den Wettbewerbstheorien beantwortet werden? - In welchem Verhältnis stehen die verschiedenen Wettbewerbstheorien zueinander? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbstheorie wird Industrieökonomik zugeordnet → Industrieökonomik: Theoriebegleitende Forschung im Bereich der Strukturen, Prozesse und Organisation von Industrien. - Die Wettbewerbstheorie befasst sich mit den Fragen, welche Marktabläufe wettbewerblich sind und wie bzw. ob diese Abläufe geschützt und gefördert werden können - Die verschiedenen Theorien stehen sich nicht gegenüber, sondern sind vor dem Hintergrund der zeitlichen Entwicklung und fortschreitenden Erkenntnis zu würdigen 	
<p>Theorie des vollkommenen Wettbewerbs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Synonym - Beschreibung - Rolle des Anbieters - Problem 	<ul style="list-style-type: none"> - Die sog. klassische Theorie geht von einem Modell der vollkommenen Konkurrenz aus - Es wird also ein homogenes Produkt von einer unendlich großen Zahl von Unternehmen angeboten - Markt ist völlig transparent und Marktzutritt unbeschränkt - Der Anbieter wird „price taker“, weil er über keinerlei Preisbestimmungsmacht verfügt - Problem: der Antrieb der Wettbewerbsordnung entfällt komplett, da für die Unternehmen quasi keine Möglichkeit zur Gewinnerzielung besteht 	
<p>Ordo-Liberalismus und Freiburger Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einerseits soll den Individuen eine möglichst große Freiheit (liberal) gewährt werden, andererseits soll für den Wettbewerbsprozess ein geordneter Rahmen (Ordo-) geschaffen werden 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Ein völlig liberaler Wettbewerb trägt eine Tendenz der Selbstzerstörung in sich und wegen der Wechselwirkung zwischen Politik und Wirtschaft droht die wirtschaftliche auf die politische Macht überzugehen - Daher muss der Gesetzgeber einen legislativen Rahmen im Wettbewerb setzen, um den Wettbewerb zu schützen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Monopole sind aufzulösen oder unter staatliche Aufsicht zu stellen - Schutz des Wettbewerbs ähnlich dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG <ul style="list-style-type: none"> ➔ Durch die liberale Betrachtung des Wettbewerbs, ähnelt dieser einem geschützten Freiheitsgrundrecht ➔ Im Hinblick auf Beschränkungen bedarf es normativer Wertungen 	
<p>Theorien des funktionsfähigen Wettbewerbs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wegen der theoretischen Mängel des vollkommenen Wettbewerbs haben sich in der Wettbewerbstheorie auf der Grundlage der Arbeiten von <i>Clark</i> die Theorien vom funktionsfähigen oder wirksamen Wettbewerb durchgesetzt („workable competition“) - Ziel ist die Gewährleistung eines gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsoptimismus - Aussage: Auch unvollkommener Wettbewerb kann seine Funktionen erfüllen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die dynamischen Funktionen des Wettbewerbs dienen dazu, die gesamtwirtschaftlichen Ziele zu sichern ➔ Die wichtigsten Funktionen sind: 1. Einkommensverteilung, 2. Steuerung der Produktion, 3. Ressourcenallokation, 4. Fortschrittsförderung 	
<p>Theorie des dynamischen Wettbewerbs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerb ist ein Prozess von abwechselnden Vorstoß- und Aufholphasen, der eine bestimmte gesamtwirtschaftliche Funktion erfüllt <ul style="list-style-type: none"> ➔ <i>Mason/Bain</i> 	

<p>Systemtheorie und österreichische Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befürwortung eines weitgehend freien Wettbewerbs in Abstinenz des Staates ➔ Anknüpfung an den freien Wettbewerb der Klassik, weil eine Vorhersage der vom Wettbewerb zu erwartenden Resultate ausgeschlossen ist ➔ Nur durch den Wettbewerb selbst entsteht ein Wissen, das zur Erstellung einer Prognose notwendig ist 	
<p>Chicago School of economics</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streben nach Maximierung des Konsumentenwohls ➔ Durch Steigerung der Effizienz der Unternehmen (efficiency doctrine) - Was im Wettbewerb besteht, ist erhaltenswert, da es seine Leistungsfähigkeit durch das „survival oft he fittest“-Prinzip unter Beweis gestellt hat ➔ Daher sollen staatliche Eingriffe, die die Effizienz des Marktes unterbinden, verhindert werden ➔ Auch vertikale Vereinbarungen oder die Behinderung von Mitbewerbern sollen daher möglich sein, da sie effizienzerhöhend wirkt und die Konsumentenwohlfahrt gesteigert wird - Kritik aus europäischer und deutscher Sicht: Was im Wettbewerb besteht, kann sich ebenso gut als Folge wettbewerbswidrigen Verhaltens durchgesetzt haben und außerhalb der Konsumentenwohlfahrt befindliche Wertungsgesichtspunkte werden völlig ausgeblendet 	
<p>New Industrial Economics</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Neuere Industrieökonomik hat vor allem die Spieltheorie als methodisches Instrument entdeckt - Spieltheorie: Orientierung an Konkurrenzsituationen in strategischen Spielen, wie etwa Schach oder Poker ➔ Jeder Spieler verfolgt aufgrund seiner Analyse der besten Strategien der Konkurrenten sein eigene beste Strategie - Beispiel: „Gefangenendilemma“ 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Keiner der Beteiligten kann eine für ihn optimale Entscheidung treffen, ohne zu wissen, wie der jeweils andere entscheidet ➔ Übertragung auf wirtschaftliche Sachverhalte: Wettbewerbshandlungen als gegenständlicher Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsrechts iwS sind typische Anwendungsbeispiele für spieltheoretische Betrachtungen ➔ Folge für die Betrachtung des Wettbewerbs: Die Reaktionen von Konkurrenten und Abnehmern erscheinen nicht als zufällig oder naturgegeben, sondern sind ihrerseits von der Entscheidung des Wettbewerbsteilnehmers abhängig (interdependent) 	
Kartellrecht und „more economic approach“	<ul style="list-style-type: none"> - More economic approach: Kein geschlossenes Wettbewerbsmodell, sondern eine Entwicklung, die in sehr pragmatischer Weise ganz unterschiedliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> ➔ Regelungstechnischer (Anknüpfung an Marktverhalten oder Auswirkung) ➔ Methodischer (Einsatz ökonomischer Instrumente) ➔ Teleologischer (Schutz von Wettbewerbsstruktur oder Konsumentenwohlfahrt) Natur verknüpft 	
Wettbewerbspolitik im deutschen und Europäischen Kartellrecht		
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Eine eigene Wettbewerbspolitik Deutschlands lässt sich erst nach der Anwendung des alliierten Kartellrechts ausmachen - Dem Josten-Entwurf 1958 lag in erster Linie die ordo-liberale Wettbewerbstheorie zugrunde 	

	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Gegenstück zum laissez-faire Liberalismus der Weimarer Zeit - Außerdem orientierte man sich an dem Amerikanischen antitrust law ➔ Leistungsgerechte Einkommensverteilung ➔ Souveränität des Konsumenten und ökonomischer Wohlstand ➔ Sicherung der Unternehmensexistenzen - Der Ansatz des dynamischen Wettbewerbs, der sich durch Vorstoß- und Verfolgungsphasen auszeichnet, ist bis heute das Leitbild der deutschen Wettbewerbspolitik 	
<p>Europa</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Tätigkeit von <i>Hans von der Groeben</i> als Kommissar in der Frühphase der EU-Kommission herrscht in der EU in ein ordo-liberaler Einfluss ➔ Nicht etwa auf die Ausgestaltung der EWG-Verträge zurückzuführen - Ziele der EU-Wettbewerbspolitik heute: ➔ Konsumentenwohlfahrt ➔ Schutz des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt ➔ Förderung der Europäischen Integration - Wettbewerbspolitik wurde zunächst vor allem durch die europäische Kommission betrieben ➔ Diese Aufgabenverteilung wurde von der Europäischen Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt ➔ „Wettbewerbspolitisches Mandat der Kommission“ - Auf Europäischer Ebene wird insbesondere die Unvereinbarkeit mit der „Chicago School“ reklamiert <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der Forderung strategisches Wettbewerbsverhalten aus Effizienzgesichtspunkten in weitem Umfang zuzulassen, kommt der EuGH bisher nicht nach 	
<p>Leitbild des europäischen Wettbewerbsrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig: Europäische Wettbewerbspolitik ist stets auch Integrationspolitik ➔ Bezüglich der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Art. 3 I lit. b, Art. 26 II 	

	<p>AEUV hat der Wettbewerb eine dienende Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Schutzzwecke: <ul style="list-style-type: none"> → Verbraucherautonomie (Verhinderung von Druck und Irreführung der Marktgegenseite) → Markttransparenz <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Interesse der Verbraucher, aber auch im Interesse des Wettbewerbsschutzes ➤ Insb.: Preistransparenz, Kennzeichnungs- und Informationspflichten - Wichtig: Insb. Art. 102 AEUV bezieht sich jedoch nicht nur auf Verhaltensweisen, durch die unmittelbar den Verbrauchern ein Schaden entstehen kann, sondern auch Eingriffe in die Struktur des tatsächlichen Wettbewerbs als solchen <ul style="list-style-type: none"> → Ähnlich verhält es sich mit Art. 101 AEUV - Effizienzorientierung <ul style="list-style-type: none"> → Keine ausgeprägte Berücksichtigung auf europäischer Ebene → Effizienz spielt lediglich bei Freistellungen und innerhalb der Fusionskontrolle eine Rolle 	
<p>More economic approach in der europäischen Wettbewerbspolitik</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Gegensatz zur Chicago school verfolgt der more economic approach nicht das Ziel der Deregulierung, er strebt schlicht ein besseres Kartellrecht (weniger Kategorie-I- und Kategorie-II-Fehler!) an <ul style="list-style-type: none"> → Dies geschieht einerseits mit der Erkenntnis, dass sich der Gesetzgeber mit einigen Tatbeständen zu viel Prognosesicherheit zugetraut hat; mit dem more economic approach entstand daher ein Ansatz, der an die Marktauswirkungen anknüpft → Es soll daher ausschlaggebend sein, ob sich das konkrete Verhalten im Ergebnis tatsächlich wettbewerbsbeschränkend oder wettbewerbsfördernd auswirkt 	

→ Als **Indikator** für die Wettbewerbsbeschränkung dient eine Beeinträchtigung der **Konsumentenwohlfahrt**

- **Problem des more economic approach:**

→ Rechtsunsicherheit, weil keine klaren Tatbestände existieren

→ **Ausrichtung an der Beeinträchtigung der Wohlfahrt ist verfehlt**, da es darum gehen soll, dass die **Freiheit des Wettbewerbsprozesses** sichergestellt wird

→ Sowohl das europäische Primärrecht als auch die Grundrechte gewähren eine **Sicherung individueller Freiheit** im Wettbewerb

